

Anlage 2 – zur Tagesordnung – Kreisschützentag 2024

Die Änderungen enthalten folgende Paragraphen/Absätze und sind „gelb“ unterlegt:

§ 12 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der 1. Vizepräsident
- c) der 2. Vizepräsident Ausbildung**
- d) der Kreisschatzmeister
- e) der Kreisschriftführer- Pressesprecher
- f) der Kreissportleiter
- g) der Kreisjugendleiter
- h) der Kreisdamenleiter
- i) der Mitgliederverwalter**
- j) der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin

Dadurch ändern sich dann auch folgende Paragraphen und Absätze:

2. . Der KSSV wird rechtlich und außergerichtlich vom Präsidenten allein oder von je zwei der unter Punkt 1b) bis **i)** genannter Personen vertreten.

7. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge der Aufstellung der Präsidiumsmitglieder lt. §12 Punkt 1. beginnend mit Punkt a) bis abschließend **i)**.

9. Scheidet ein unter § 12 Punkt 1. b) bis **i)** genanntes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Ist kein Stellvertreter vorhanden, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter benennen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung erfüllt. Der Gesamtvorstand beruft auf dieser Sitzung einen Vertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Diese wählt dann einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit.

§ 14 Delegiertenversammlung

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- c) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 Punkt 1. a) bis **i)**